

29. Handelt ein Reisender fahrlässig, wenn er sich beim Aussteigen aus dem Eisenbahnwagen trotz Dunkelheit und der Gefahr der Vereisung der Trittbretter nur mit einer Hand an der Haltestange außerhalb der Tür festhält?

RKastpfliG. § 1. BGB. § 254.

V. Zivilsenat. Ur. v. 8. Juni 1943 i. S. Deutsche Reichsbahn (Bekl.) w. S. (kl.). V 38/43.

I. Landgericht Hannover.
II. Oberlandesgericht Celle.

Am 3. Januar 1940 gegen 20½ Uhr wollte die Klägerin auf der Fahrt von B. nach D. in Wu. umsteigen. Beim Aussteigen aus dem von ihr benutzten Wagen des D-Zugs fiel sie hin und brach den rechten Oberschenkel; infolgedessen ist das Bein jetzt stark verkürzt. Die Klägerin nimmt für den ihr entstandenen Schaden die Beklagte auf Grund des Reichshaftpflichtgesetzes und aus dem Beförderungsvertrag in Anspruch mit der Begründung, die Trittbretter und die Haltestange an der Wagentür seien stark vereist gewesen; deshalb sei sie auf der obersten Stufe ausgeglichen und, da sie sich an der Haltestange, die sie mit der linken Hand erfaßt habe, nicht habe festhalten können, trotz aller Vorsicht auf den Bahnsteig gestürzt. Die Beklagte macht demgegenüber geltend, die Trittbretter seien nicht vereist, sondern nur mit leichtem Raureis überzogen gewesen; sie seien noch vor der Abfahrt in We. mit Sand bestreut worden; auch die Haltestange sei nicht vereist gewesen. Der Unfall sei nur darauf zurückzuführen, daß die Klägerin beim Aussteigen mehrere Gepäckstücke in der Hand gehabt habe; sie hätte diese vor dem Betreten der Trittbretter absetzen

und sich beim Aussteigen mit beiden Händen an der Stange festhalten müssen, zumal da bei der herrschenden Kälte mit einem Vereisen der Trittbretter und der Haltestange während der Fahrt zu rechnen gewesen sei. Sie müsse daher $\frac{1}{4}$ des Schadens selbst tragen.

Landgericht und Oberlandesgericht haben die Zahlungsansprüche der Klägerin dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt und festgestellt, daß die Beklagte im Rahmen des Reichshaftpflichtgesetzes verpflichtet sei, der Klägerin allen zukünftigen Schaden zu ersetzen. Die Revision der Beklagten hatte keinen Erfolg.

G r ü n d e :

Die Revision greift das Berufungsurteil nur insofern an, als es kein mitwirkendes Verschulden darin erblickt, daß die Klägerin vor dem Aussteigen ihren kleinen Koffer und die Handtasche nicht abgesetzt, die Haltestange nicht mit beiden Händen, sondern nur mit der linken Hand erfaßt und sich nicht durch Tasten mit einem Fuße vergewissert habe, ob das Trittbrett Halt biete oder glatt sei. Wenn auch das vom Berufungsgericht festgestellte Verhalten der Klägerin im allgemeinen beim Aussteigen genüge, so sei doch von ihr im vorliegenden Fall ein Festhalten mit beiden Händen zu verlangen gewesen, weil sie wegen der herrschenden Kälte mit einer Vereisung der Trittbretter hätte rechnen müssen und weil wegen der Verdunkelung der Bahnhöfe während des Krieges das Aussteigen erhöhte Gefahren mit sich bringe, auf die auch der Reisende Rücksicht zu nehmen habe. Damit werden jedoch, wie der erkennende Senat bereits in seiner Entscheidung V (VI) 131/42 vom 8. Januar 1943 ausgesprochen hat, an die Sorgfaltspflicht der Reisenden zu weit gehende Anforderungen gestellt. Denn das Aussteigen aus einem Eisenbahnwagen auf den schmalen, steil übereinanderliegenden Trittbrettern bietet schon an und für sich gewisse Schwierigkeiten, namentlich in der Dunkelheit. Diese würden noch erhöht werden, wenn man verlangen wollte, daß der Reisende die an der linken Seite außerhalb der Tür befindliche Haltestange mit beiden Händen erfasse, da der Körper dadurch in eine seitwärtige, ungewöhnliche Lage gebracht werden würde. Die Sicherheit beim Aussteigen würde im allgemeinen dadurch kaum erhöht werden; vielmehr würden viele Reisende sich bei einer solchen Art des Aussteigens gerade besonders unsicher und behindert fühlen. Hinzu kommt, daß dadurch und wegen der dann gegebenen Notwendigkeit, auch kleinere Gepäckstücke vor dem Be-

ginne des Aussteigens zunächst abzusetzen, dieses verzögert werden würde; auch deshalb wird, um die nachfolgenden Reisenden nicht aufzuhalten, von dieser Art des Aussteigens mit Recht meist abgesehen werden. Der Revision kann auch nicht zugegeben werden, daß bei einem Festhalten mit beiden Händen die Gefahr des Ausgleitens und Stürzens ganz oder auch nur in nennenswertem Maße vermieden werden würde. Denn das Ausgleiten der Füße auf glatten Trittbrettern ist von der Art des Festhaltens gänzlich unabhängig; verliert der Reisende mit den Füßen den Halt auf dem Trittbrett, so würde es sich, selbst wenn er die Stange nicht infolge des Schrecks unwillkürlich losließe, sondern sich weiter mit beiden Händen fest an sie anklammerte, oft nicht vermeiden lassen, daß die Hände an der glatten Stange, namentlich wenn sie vereist wäre, herabgleiten und der Aussteigende dann mit der Hüfte oder dem Kopfe gegen die Kanten der Trittbretter oder der Tür schlagen und Verletzungen erleiden würde. Die Annahme des Berufungsgerichts, daß auch beim Erfassen der Haltestange mit beiden Händen die Möglichkeit eines Sturzes und einer Körperverletzung nicht ausgeschlossen gewesen wäre und daß deshalb in dem Unterlassen dieser Art des Aussteigens keine Fahrlässigkeit, insbesondere kein großes überwiegendes Verschulden der Klägerin liege, ist somit nicht zu beanstanden. Daß die Reisenden wegen der Verdunkelung der Bahnhöfe erhöhte Vorsicht walten lassen müssen, hat auch das Berufungsgericht, wie der Hinweis auf die Verdunkelung zeigt, nicht verkannt. Hiergegen spricht auch nicht die Hilferwägung, daß ein etwaiges Verschulden der Klägerin gegenüber der durch die Witterung und durch die Verdunkelung erhöhten Betriebsgefahr völlig zurücktrete und daß daher die Beklagte auch bei Annahme eines solchen Verschuldens für den Schaden allein zu haften habe.